

Besuchsregeln

1. Generell gilt:

- a. Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot)
- b. Grundsätzliche gründliche Händedesinfektion vor und nach dem Besuch
- c. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit diese zuvor an dem Tag des Besuchs einen Coronaselbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen
- d. Bei einem positiven Coronaschnelltest ist der Zutritt zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- e. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- f. Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.

Wie ist der Ablauf des Besuches

- Der Besucher meldet sich am Empfang, klingelt
- Der Besucher muss sich die Hände desinfizieren
- Besucher versichert mündlich, dass er einen Coronaselbsttest mit negativem Befund gemacht hat. Alternativ oder bei begründeten Zweifeln oder Symptomen wird in der Einrichtung ein Test durchgeführt

Erarbeitet aus der:

- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ in der gültigen Fassung
- Corona Schutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaSchVo) in der gültigen Fassung
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
- Infektionsschutzgesetz in der gültigen Fassung

Weitere Informationen erhalten Sie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokument_e.html